

Hauptsatzung der Stadt Ostritz

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138), hat der Stadtrat der Stadt Ostritz in seiner Sitzung am 19.09.2013, folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ostritz vom 25.09.2003, in der Form der 1. Änderungssatzung vom 26.01.2006 beschlossen:

I. Gemeindeorgane

- § 1 Organe der Gemeinde
- § 2 Gebiet der Gemeinde

II. Stadtrat

- § 3 Rechtsstellungen, Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 4 Zusammensetzung des Stadtrates

III. Ausschüsse des Stadtrates

- § 5 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben
- § 6 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses
- § 7 Aufgaben des Technischen Ausschusses
- § 8 Ältestenrat

IV. Bürgermeister

- § 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 10 Aufgaben des Bürgermeisters
- § 11 Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 12 Gleichstellungsbeauftragte/r

V. Ortschaftsverfassung

- § 13 Ortschaftsverfassung

VI. Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten

I. Gemeindeorgane

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 2 Gebiet der Gemeinde

Die Stadt Ostritz besteht aus den Ortsteilen Ostritz und Leuba.

II. Stadtrat

§ 3 Rechtsstellungen, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger sowie der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.

- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 01.01.2003 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Ostritz 2.502. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 und 4 SächsGemO auf 12 festgelegt.

III. Ausschüsse des Stadtrates

§ 5

Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 1. der Haupt- und Finanzausschuss
 2. der Bau- und Umweltausschuss
- (2) Beide Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen (§ 42 Abs. 2 SächsGemO). Im Streitfalle ist nach § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsGemO zu verfahren.

§ 6

Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses

Der Geschäftskreis des Haupt- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen
3. Schul- und Kindergartenwesen
4. soziale- und kulturelle Angelegenheiten
5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
6. Marktwesen
7. Jagd- und Fischereiwesen
8. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
9. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
10. grenzüberschreitende Belange

§ 7 Aufgaben des Bau- und Umweltausschusses

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Ver- und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen
5. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
8. Ansiedlung von Gewerbe
9. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich des Waldbestandes

§ 8 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Bürgermeister sowie die Vorsitzenden oder deren Stellvertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Bei Notwendigkeit beruft der Bürgermeister den Ältestenrat als vorberatendes Organ in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen ein. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist ab der kommenden Wahlperiode ehrenamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Anstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen über Beschäftigungsprogramme stehenden Personen.
Bei Anstellung ab Entgeltgruppe 9 entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat.
 2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verwendung von Deckungsreserven bis 2.500 € im Einzelfall,

4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis 500 € im Einzelfall
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,
8. die Veräußerung und dringliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500 € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen durch die Stadt Ostritz bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 2.500 € im Einzelfall
10. die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis 1.000 € im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen,
12. der Abschluss von Sponsoringverträgen nach den Grundsätzen der VwV Sponsoring bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €,
13. der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bis zu einer Gesamthöhe von 20 % der ursprünglichen Auftragssumme, maximal pro Nachtrag jedoch bis 10.000 €.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung regelt sich nach der Reihenfolge ihrer Bestellung und beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Der Stadtrat bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben ehrenamtlich.

(2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt Ostritz auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen gemäß Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes hinzuwirken.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 13 Ortschaftsrat

- (1) Für den Ortsteil Leuba wird ein Ortschaftsrat mit einem ehrenamtlich tätigen Ortsvorsteher gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats wird auf 5 festgelegt.
- (2) Der Ortsvorsteher kann, wenn er nicht bereits Stadtrat ist, an den Sitzungen des Stadtrates beratend teilnehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis

In diesem Dokument wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht als Klassifizierung von Wörtern verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist

Ostritz, den 19.09.2013

Bürgermeisterin
Marion Prange